

Entgeltordnung der Stadt Waldheim über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Sporthallen

Der Stadtrat der Stadt Waldheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Ordnung

Für die Benutzung der städtischen Sporthallen und den Gebrauch von Sportgeräten werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Sporthallen im Sinne dieser Ordnung sind

- Sporthalle Oberschule einschließlich Mehrzweckraum, Pestalozzistraße 2a,
- Sporthalle Grundschule, Schönberger Straße 24a und
- Stadtsporthalle, Am Schulberg 3b einschließlich der dazugehörigen Umkleideräume.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- 1) Die städtischen Sporthallen dürfen nur für sportliche Zwecke und nur zu bestimmten mit der Stadt Waldheim vereinbarten Zeiten benutzt werden. Die von den Nutzern beantragten Zeiten gelten mit der Übernahme in den Hallenbelegungsplan als vereinbart.
- 2) Die Belange der Schulen werden dabei vorrangig gegenüber sonstigen Nutzern gewährleistet.

§ 4 Höhe der Entgelte

- 1) Für die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen in freier Trägerschaft erfolgt die Nutzung unentgeltlich.
- 2) Für die Nutzung der Sporthallen durch alle anderen Nutzer wird ein Entgelt in Höhe von netto 8,40 € pro Trainingseinheit (90 Minuten) für Erwachsenengruppen sowie ein Entgelt in Höhe von netto 4,20 € pro Trainingseinheit (90 Minuten) für reine Kindergruppen zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Bei Mischgruppen gilt der Satz für Erwachsene.

§ 5 Fälligkeit der Entgelte

Die Fälligkeit der Entgelte ergibt sich aus der von der Stadtverwaltung jährlich erstellten Kostenrechnung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zum 01.01.2002 in Kraft getretene Entgeltordnung außer Kraft.

Waldheim, den 16.05.2025


Steffen Ernst
Bürgermeister

